

**STADT  
HEILBAD HEILIGENSTADT**

**Satzung  
der Stadt Heilbad Heiligenstadt  
über die Erhebung eines Kurbeitrages  
in der Stadt Heilbad Heiligenstadt  
- Kurbeitragssatzung -**

**Satzung  
über die Erhebung eines  
Kurbeitrages in der Stadt Heilbad Heiligenstadt  
- Kurbeitragssatzung -**

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18, S. 446) sowie den §§ 1,2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch 5. ÄndG v. 19.12.2000 (GVBl. S. 418), durch Art. 3 G zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 14.09.2001 (GVBl. S. 257), durch Art. 4 ThürEurUmstG v. 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und durch Art. 1 G zur Änderung des ThürKAG und des ThürWG vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), die folgende, vom Stadtrat am 27.06.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Heilbad Heiligenstadt - Kurbeitragssatzung -.

**§ 1  
Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt im Eichsfeld ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur und/oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine Bringeschuld.
- (3) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

**§ 2  
Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortsteile.

**§ 3  
Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

**§ 4  
Kurbeitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet nach § 2 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben (Ortsfremde) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

- (2) Kurbeitragspflichtig ist ferner jeder, der Kureinrichtungen oder Kurmittel in Anspruch nimmt, für den Zeitraum zwischen der ersten und letzten Inanspruchnahme.

## **§ 5**

### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 - im Falle des § 6 Abs. 3 mit Zustellung des Bescheides - fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtverwaltung zu entrichten.

## **§ 6**

### **Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechsten Lebensjahres 1,00 €. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Die Kurtaxe wird nur bis zur vierten Person einer Familie erhoben. Zu einer Familie rechnen nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Tagen erhoben.

## **§ 7**

### **Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
1. Teilnehmer an den der Stadtverwaltung gemeldeten Tagungen, Lehrgängen und Kursen;
  2. Personen, soweit sie sich nicht länger als zwei Tage im Erhebungsgebiet aufhalten (Passanten);
  3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
  4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
  5. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die der allgemeinen Krankenversorgung dienen und nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) sind;
  6. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen;
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes;
4. jugendliche Besucher von herbergsähnlichen Unterkünften oder Zeltlagern sowie geschlossene Gruppen von Schülern und Auszubildenden bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

(3) Die Stadtverwaltung ist ermächtigt, Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abzuschließen oder vom Kurbeitrag zu befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

(4) Die Voraussetzungen für Befreiungen sind dem zum Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) nachzuweisen.

## **§ 8 Ermäßigung des Beitrages**

(1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde um 50 von Hundert.

(2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Stadtverwaltung auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.

(3) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bei der Stadtverwaltung einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

## **§ 9 Kurkarte**

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 4 nicht erhoben werden oder zum Preisnachlass von Eintrittsgeldern für bestimmte Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen durch den Wohnungsgeber ausgestellt und ist nicht übertragbar.

- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 1 € ausgestellt.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Kurkarten ausgestellt werden.

## **§ 10 Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Kurbeitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Stadtverwaltung vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss innerhalb eines Monats, nach dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Stadtverwaltung eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

## **§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels, Pensionen und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber) sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages (mit Ausnahme § 11 Abs. 2) an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars (Meldeschein für Beherbergungsstätten) vorgenommen. Die notwendigen Formulare stellt die Stadtverwaltung unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, der Zugehörigkeit zur Familie, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme des Hausbesuches usw.).
- (3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziffer 4 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare innerhalb von drei Tagen nach Ankunft des Gastes bei der Stadtverwaltung abzugeben.  
Ungültige (verschriebene, eingerissene) Meldeformulare sind innerhalb von 10 Tagen der Stadtverwaltung zur Registrierung und Ungültigkeitserklärung zurück zu geben.

- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1, 3 und 4 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadtverwaltung ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat der die Meldung nach Absatz 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 5.

## **§ 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an die Stadtverwaltung abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Aushangpflicht**

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadtverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

## **§ 14 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. die Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlicherhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen einer der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
- oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

## **§ 15 Rechtsmittel, Vollstreckung**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag aufgrund dieser Satzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO)

Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollsteckungsgesetz (ThürVwZVG) in der zur Zeit gültigen Fassung.

## **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Heilbad Heiligenstadt – Kurbeitragssatzung – vom 25. Juli 1996 sowie alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 16.07.2007

Beck  
Bürgermeister

- Siegel -